

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1965

Nummer 145

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum        | Titel  | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 20310      | 29. 10. 1965 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers<br>Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; hier: Durchführungsbestimmungen . . . . .   | 1528  |
| 20320      | 3. 11. 1965  | RdErl. d. Finanzministers<br>Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge . . . . .  | 1528  |
| 2128       | 15. 10. 1965 | RdErl. d. Innenministers<br>Frühdiagnose der Phenylketonurie — Phenylbrenztraubensäure — Schwachsinn —; hier: Untersuchungen bei Neugeborenen . . . . .  | 1528  |
| 236        | 20. 10. 1965 | RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten<br>Muster für Architektenverträge der Staatshochbauverwaltung; hier: Haftpflichtversicherung des Architekten . . . . .   | 1529  |
| 71290      | 4. 11. 1965  | Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Plan zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen bei austauscharmen Wetterlagen . . . . .   | 1530  |
| 7130       | 4. 11. 1965  | Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen . . . . .  | 1530  |
| 7817       | 22. 10. 1965 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Änderung der Landesrichtlinien zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“ . . . . . | 1530  |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum        | Titel   | Seite |
|--------------|---|-------|
|              | <b>Landeswahlleiter</b>   |       |
| 28. 10. 1965 | Bek. — Landtagswahl 1962; hier: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste . . . . .     | 1531  |
|              | <b>Arbeits- und Sozialminister</b>  |       |
| 29. 10. 1965 | Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstofferaubnisscheine . . . . .                         | 1531  |
|              | <b>Hinweis</b>  |       |
|              | Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 21 v. 1. 11. 1965 . . . . . | 1531  |

## I.

20310

**Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder  
(MTL II)  
vom 27. Februar 1964;  
hier: Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3193.IV 65 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15191.65 —  
v. 29. 10. 1965

Abschnitt II Nr. 35 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II erhält die folgende Fassung:

Wegen des Begriffs des „verordneten Kuraufenthalts“ bei der Gewährung der Krankenbezüge nach Nr. 29 und in § 52 Abs. 2 ist von Nr. 27 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen zum BAT v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) auszugehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 (SMBl. NW. 20310)

— MBl. NW. 1965 S. 1528.

20320

**Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 11. 1965 —  
B 2100 — 3002.IV 65

In dem RdErl. v. 6. 7. 1961 (MBl. NW. S. 1148 / SMBl. NW. 20320) erhält Nr. 1 die folgende Fassung:

- „1. Die Dienstbezüge werden am letzten Werktag ausbezahlt, der dem Zeitabschnitt vorangeht, für den die Auszahlung bestimmt ist. Die Dienstbezüge für den Monat Januar werden am vorletzten Werktag des Monats Dezember ausgezahlt. Fällt in den Monaten Januar bis November der letzte Werktag oder im Monat Dezember der vorletzte Werktag auf einen Sonnabend, so tritt an seine Stelle der vorhergehende Freitag.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1965 S. 1528.

2128

**Frühdiagnose der Phenylketonurie  
— Phenylbrenztraubensäure — Schwachsinn —;  
hier: Untersuchungen bei Neugeborenen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1965 —  
VI A 5 — 41.11.05

1 **Allgemeines**

Bei der Phenylketonurie handelt es sich um eine rezessiv vererbte Stoffwechselkrankheit, die in den meisten Fällen hochgradigen Schwachsinn verursacht.

Nach Untersuchungen in Amerika leidet von 10 000 Neugeborenen eines an Phenylketonurie. Entsprechende Erhebungen in einigen Ländern bzw. Städten der Bundesrepublik zeigten Ergebnisse bis zu 3 Phenylketonurikern unter 7 000 Neugeborenen. In Nordrhein-Westfalen muß jährlich mit der Geburt von mindestens 30 phenylketonurischen Kindern gerechnet werden.

Nur eine frühzeitige, möglichst in den ersten Lebensmonaten einsetzende Behandlung durch phenylalaninarme Diät, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen konsequent bis etwa zum 9. Lebensjahr fortgesetzt werden muß, vermag den Phenylketonuriker vor irreversiblen Hirnschaden zu bewahren.

Die Diagnose läßt sich beim Neugeborenen etwa vom 5. Lebenstage an im Blut durch einen mikrobiologischen Test (Guthrie-Test) feststellen, während im Harn eine krankhafte Phenylalaninvermehrung dagegen erst nach der 4. bis 6. Lebenswoche z. B. durch die Föllingprobe nachweisbar ist. Zur Verhinderung der durch die Phenylketonurie bedingten Schäden soll zunächst eine kostenfreie Untersuchung (Guthrie-Test) bei in Kliniken entbundenen Neugeborenen durchgeführt werden. Die Gesundheitsämter ermitteln die Entbindungskliniken ihres Amtsbezirks, die zur Mitarbeit bereit sind.

Die Testung der außerhalb der Kliniken geborenen Säuglinge wird später geregelt.

2 **Testverfahren**

- 2.1 Für die Vornahme des Guthrie-Testes ist durch Fernsicht eine Blutprobe kurz vor dem Entlassungstermin (möglichst erst am 6. bis 8., frühestens vom 5. Lebenstage an) in den geburtsklinischen Kliniken im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten von dem Neugeborenen zu entnehmen.

Bei Frühgeborenen bzw. Säuglingen, die im Anschluß an die Geburt in eine Kinderklinik verlegt werden, ist die Blutentnahme in der Kinderklinik am 10. bis 12. Lebenstag zu veranlassen.

- 2.2 Zur Aufnahme der Blutproben ist eine Filterpapierkarte vorgesehen (Muster siehe Anlage).

- 2.3 Die drei Kreise des Filterpapiers sind mit je einem Blutropfen zu füllen. Der Tropfen muß den Kreis ausfüllen und ihn so gleichmäßig durchtränken, daß die Rückseite des Filterpapiers der Vorderseite entspricht. Der Tropfen darf größer, aber nicht kleiner als der Kreis sein.

- 2.4 Die Karte unter dem Filterpapier muß so genau ausgefüllt werden, daß eine Identifizierung des Kindes gewährleistet ist. Der Tag der Blutentnahme ist zu vermerken und, falls vorhanden, auch in die hierfür vorgesehene Spalte des Mütterpasses einzutragen. Die einzelnen Fragen sind gegebenenfalls zu beantworten, da sie dazu beitragen können, unsichere positive Befunde zu klären.

- 2.5 Jede Probe ist nach Lufttrocknung im Zellophanumschlag (kein Papierumschlag) trocken und kühl zu lagern (nicht im Eisschrank). Die gesammelten Proben sind wöchentlich einmal dem für die Entbindungsanstalt oder Kinderklinik zuständigen Landesuntersuchungsamt zu übersenden, und zwar

dem Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“, Düsseldorf, für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln,

dem Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt „Westfalen“ in Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster,

wo mittels Guthrie-Testes der Phenylalanin Gehalt des Blutes bestimmt wird.

- 2.6 Bei Phenylalaninkonzentrationen von über 6 mg % im Blut besteht Verdacht auf das Vorliegen einer Phenylketonurie.

Das betreffende Landesuntersuchungsamt benachrichtigt in diesem Fall die einsendende Klinik und das zuständige Gesundheitsamt, das ggf. durch erneute Blutprobenuntersuchung die Diagnose bestätigen läßt und für sofortige Einleitung der Behandlung sorgt.

3 **Kostenregelung**

Die Testuntersuchungen werden von den genannten Landesuntersuchungsämtern für das von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingesandte Untersuchungsmaterial im Rahmen dieser Aktion kostenfrei (einschließlich der Versandkosten) durchgeführt. Die erforderlichen Testkarten werden den Gesund-

heitsämtern auf Anforderung kostenfrei von dem zuständigen Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt zur Ausgabe an die geburtshilflichen Stationen und Kinderkliniken zugestellt. Behandlungskosten werden nicht übernommen.

#### 4 Hinweise zur Frühbehandlung der Phenylketonurie

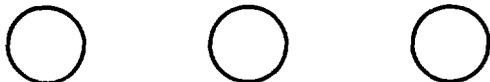
- 4.1 Die bei pathologischen Testwerten erforderliche quantitative Phenylalaninbestimmung im Blutplasma wird für Nordrhein-Westfalen zunächst nur im Physiologisch-Chemischen Institut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.), Waldeyerstr. 15, vorgenommen. Hier werden auch die während der weiteren Behandlung notwendigen Plasmaanalysen durchgeführt.
- 4.2 Die Kinderklinik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.) verfügt über längere Erfahrungen bei der Behandlung phenylketonurischer Kinder.
- 4.3 Die Erfolgsaussichten der Diätbehandlung sind um so besser, je früher die Therapie einsetzt. Die Behandlung soll möglichst in den ersten Lebensmonaten beginnen und muß nach wissenschaftlichen Erkenntnissen etwa bis zum 9. Lebensjahr fortgesetzt werden.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte  
— Gesundheitsämter —,

das Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt „Nordrhein“, Düsseldorf,  
Hygienisch-bakteriologische Landesuntersuchungsamt „Westfalen“, Münster (Westf.).

#### Anlage Muster



Durchtränken Sie alle Kreise **gleichmäßig** und **vollständig** mit je **einem** Blutropfen. Tropfen darf größer, nicht kleiner als Kreis sein, auch Rückseite muß ganz durchtränkt sein.

Klinik:

Name des Kindes:

Vorname:

Geburtsdatum:

Tag der Probe:

Reifgeburt?

Frühgeburt?

Asphyxie?

Starker Ikterus?

Antibiotika?

Sulfonamide?

Bitte senden an:

.....  
(Anschrift des Instituts)

236

### Muster für Architektenverträge der Staatshochbauverwaltung;

#### hier: Haftpflichtversicherung des Architekten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 10. 1965 —  
II 1 — V A 1 — 3.068.5:8.131 — 36/65

Mit RdErl. v. 30. 7. 1964 (MBL. NW. S. 1268 / SMBl. NW. 236) ist ein neues Muster für Architektenverträge der Staatshochbauverwaltung eingeführt worden. Dem RdErl. ist als Anlage 2 das Rundschreiben des Bundesschatzministers v. 14. 5. 1963 — III A:1 — 0 6020 — 84 63 — beigefügt worden, das die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern betrifft (vgl. Abschn. VI d. RdErl.). Dieses Rundschreiben hat der Bundesschatzminister mit seinem Rundschreiben v. 23. 12. 1964 — III B 1 — 0 6020 — 121/64 — außer Kraft gesetzt. Da das Bundesaufsichtsamt für Versicherungs- und Bausparwesen eine Neufassung der Versicherungsbedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Bauingenieure genehmigt hat, war es erforderlich, neue Angaben über die Höhe der Deckungssummen bekanntzugeben, die künftig bei Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern als Anhalt dienen sollen. Das ist mit dem Rundschreiben v. 23. 12. 1964 geschehen. Der Abschnitt VI d. RdErl. v. 30. 7. 1964 (MBL. NW. S. 1268 / SMBl. NW. 236) erhält daher folgenden Wortlaut:

Der Bundesschatzminister hat mit Rundschreiben v. 23. 12. 1964 — III B 1 — 0 6020 — 121/64 — die Richtlinie über die Bemessung des Versicherungsschutzes bei Verträgen mit freischaffenden Mitarbeitern neu gefaßt. Nach dieser Regelung soll auch in der Staatshochbauverwaltung verfahren werden. Folgende Deckungssummen sollen künftig als Anhalt dienen:

1. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten  
bis zu 500 000,— DM  
ist eine Haftpflichtversicherung  
mit 500 000,— DM für Personenschäden und  
mit 50 000,— DM für sonstige Schäden  
als ausreichend anzusehen.
2. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten  
über 500 000,— DM bis zu 1 500 000,— DM  
ist eine Haftpflichtversicherung  
mit 1 000 000,— DM für Personenschäden und  
mit 100 000,— DM für sonstige Schäden  
als ausreichend anzusehen.
3. Bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten  
über 1 500 000,— DM hinaus  
ist eine Haftpflichtversicherung  
mit 1 000 000,— DM für Personenschäden und  
mit 150 000,— DM für sonstige Schäden  
aus ausreichend anzusehen.

Höhere Deckungssummen sollen nur bei Baumaßnahmen außergewöhnlicher Art gefordert werden.

Die Deckungssummen sind für jeden Einzelfall vor Vertragsabschluß zwischen den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen.

Dem freischaffenden Mitarbeiter bleibt überlassen, auf welche Art er den Versicherungsschutz nachweist, ob er z. B. seine bestehende Berufshaftpflichtversicherung aufstockt oder eine Objektversicherung abschließt.

Die Kosten des Versicherungsschutzes werden nicht auf den Landeshaushalt übernommen.

Die Anlage 2 zum RdErl. v. 30. 7. 1964 (MBL. NW. S. 1268 / SMBl. NW. 236) wird aufgehoben.

In § 11 Abs. 5 des Architektenvertragsmusters (Anlage 1 zum RdErl. v. 30. 7. 1964) wird die Fußnote \*\*) durch folgende Fußnote ersetzt:

\*\*) siehe oben Abschnitt VI dieses RdErl.

Im Zusammenhang hiermit sind im RdErl. v. 30. 7. 1964 (MBL. NW. S. 1268 / SMBl. NW. 236) folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. In Abschnitt IV ist in der dritten Zeile die Jahreszahl „1963“ durch die Jahreszahl „1950“ zu ersetzen.
2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 e) des Vertragsmusters (Anlage 1) wird wie folgt neu gefaßt:

e) Anfertigen des Erläuterungsberichtes des Bauentwurfs

Der Erläuterungsbericht ist auf der Grundlage des Erläuterungsberichtes des baufachlich genehmigten Vorentwurfs aufzustellen. Der Entwurf hierzu ist mit dem Auftraggeber und mit den in § 5 genannten Sonderfachleuten rechtzeitig abzustimmen.

An die Regierungspräsidenten,

Ortsbauendienststellen der Staatshochbauverwaltung;

nachrichtlich:

an den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,  
Kanzler der Universität Bochum,  
Kanzler — d.d.Hd. d. Rektors — der Universität Bonn,  
Kanzler der Universität Dortmund,  
Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf,  
Kanzler der Universität Köln,  
Kurator der Universität Münster,  
Verwaltungsleiter des Klinikums Essen der Medizinischen Fakultät der Universität Münster,  
die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn,  
Westfalen-Lippe in Münster.

— MBL. NW. 1965 S. 1529.

## 71290

### Plan zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen bei austauscharmen Wetterlagen

Gem. Bek. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 4. 11. 1965

Die Gem. Bek. v. 14. 1. 1965 (MBL. NW. S. 143 / SMBl. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es handelt sich um die kreisfreien Städte Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Essen, Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne, Bochum, Castrop-Rauxel, Witten, Hagen, Dortmund, Lünen, Recklinghausen sowie um Teile des Landkreises Recklinghausen.

2. In Nr. 1 Satz 3 werden die Worte „das gefährdete Gebiet entspricht dem im RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 5. 1963 (MBL. NW. S. 1017) durch eine Meßstellendichte von einem Meßgerät je km<sup>2</sup> gekennzeichneten Gebiet“ durch die Worte „vgl. Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

— MBL. NW. 1965 S. 1530.

## 7130

### Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Maßnahmen zur Verminderung der Emissionen bei langanhaltenden austauscharmen Wetterlagen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8817 (III Nr. 54/65) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV/A 4 — 46 — 010 — 53/65 — v. 4. 11. 1965

Der RdErl. v. 23. 10. 1963 (SMBl. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Plans zur Verhinderung smogähnlicher Erscheinungen bei austauscharmen Wetterlagen (Bek. v. 14. 1. 1965 — MBL. NW. S. 143 / SMBl. NW. 21290) sollen die Voraussetzungen zum Übergang auf schwefelarme Brenn- oder Rohstoffe zunächst in den kreisfreien Städten Duisburg, Oberhausen, Mülheim, Essen, Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne, Bochum, Castrop-Rauxel, Witten, Hagen, Dortmund, Lünen, Recklinghausen, im Amt Marl sowie in den amtsfreien Gemeinden Herten und Westerholt geschaffen werden.

2. Der letzte Absatz „Bezug“ wird gestrichen.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberbergämter,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter,  
Bergämter.

— MBL. NW. 1965 S. 1530.

## 7817

### Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; hier: Änderung der Landesrichtlinien zu den Bundesrichtlinien für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des „Grünen Planes“

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 10. 1965 — V B 3 — 543

Die Landesrichtlinien v. 27. 11. 1963 (SMBl. NW. 7817) werden wie folgt geändert:

1. In der Nummer 2.12 werden die Nummern „2.211 b)“ und „2.221 b)“ in Abs. 2 gestrichen.
2. Die Nummern 2.17, 2.211 und 2.221 werden wie folgt neugefaßt:

2.17 Die Bewilligung des Zuschusses gemäß Nr. 2.211 b) (bisher Nr. 2.211 c) bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesamtes für Flurbereinigung und Siedlung.

2.211 Baudarlehen und Zuschuß zu den Kosten für die Erschließung:

a) Zur Mitfinanzierung der Baukosten des Aussiedlungsgehöftes kann ein Baudarlehen bis zu 10 000,— DM gewährt werden.

b) Wenn bei Aussiedlungen, die innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens oder außerhalb der Flurbereinigung gruppenweise durchgeführt werden, oder bei denen durch die Erstausiedlungen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gruppe geschaffen werden, die erforderliche Erschließungsbeihilfe den Höchstbetrag von 40 000,— DM überschreitet, kann für die Hälfte des überschreitenden Betrages ein Zuschuß aus Landesmitteln gewährt werden. In diesem Falle trägt die andere Hälfte der Bund, ohne daß es seiner Zustimmung für die Gewährung von Erschließungsbeihilfen gemäß Nr. 40 Abs. 1 BR in Verbindung mit dem Erläuterungserlaß v. 17. 10. 1963 im Einzelfall bedarf. Voraussetzung für den Landeszuschuß ist eine Eigenbeteiligung des Aussiedlers in Höhe von mindestens 10. v. H. der gesamten Erschließungskosten.

2.221 Baudarlehen:

Zur Mitfinanzierung der Baukosten des Wirtschaftsgebäudes kann ein Baudarlehen bis zu 5 000,— DM gewährt werden.

3. Die Nummer 2.224 wird gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen treten für alle Förderungsfälle ein, für die der Antrag auf Bewilligung von Landesdarlehen nach dem heutigen Tage bei der Deutschen Landesrentenbank eingeht.

— MBL. NW. 1965 S. 1530.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1962;

hier: Feststellung eines Nachfolgers  
aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 28. 10. 1965 —  
I B 1-20 — 11.62.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Aloysius Hauser (Christlich Demokratische Union) ist am 25. Oktober 1965 durch Verzicht auf sein Mandat als Landtagsabgeordneter aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

Herr Peter Tollmann,  
Wuppertal-Barmen,  
Völklinger Straße 18.

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union — CDU — mit Wirkung vom 28. Oktober 1965 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. v. 16. 6. 1962 (MBL. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBL. NW. S. 1293)

— MBL. NW. 1965 S. 1531.

Ungültig erklärte oder widerrufenen Sprengstoff-  
erlaubnis-scheine

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 10. 1965 —  
III A 2 — 8723

Nachstehende Sprengstoff-erlaubnis-scheine sind für un-  
gültig erklärt oder widerrufen worden:

| Name und Wohnort<br>des Inhabers:                     | Muster, Nr.<br>und Jahr: | Aussteller:                             |
|---|--------------------------|---|
| Peter Schnichels,<br>Sötenich Eifel,<br>Dorfstraße 78 | C 1 65 Dür.              | Staatl. Gewerbeauf-<br>sichtsamt Düren  |
| Thilde Novak,<br>Köln, Quirinstraße 17                | P 140/65                 | Staatl. Gewerbeauf-<br>sichtsamt Köln   |
| Walter Schneider,<br>Eiserfeld Sieg                   | B 63/64                  | Staatl. Gewerbeauf-<br>sichtsamt Siegen |

— MBL. NW. 1965 S. 1531.

Hinweis

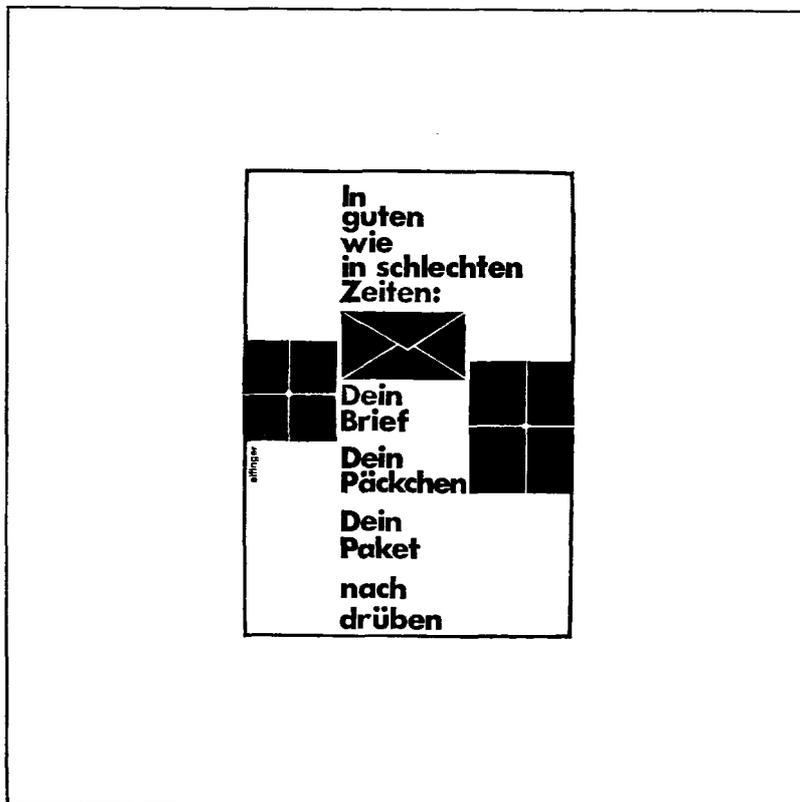
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 21 v. 1. 11. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

|   | Seite |  | Seite |
|---|-------|--|-------|
| <b>Allgemeine Verfügungen</b>   |       | 2. TierschG §§ 1, 9. — Der Halter eines unrettbar kranken Tieres macht sich grundsätzlich nicht der Tierquälerei schuldig, wenn er weder das Tier tötet noch einen Tierarzt hinzuzieht. OLG Hamm vom 5. Mai 1965 — 4 Ss 182/65 . . . . .   | 248   |
| Änderung der Aktenordnung; hier: Muster 14 der Anlage II zur Aktenordnung . . . . .   | 241   | 3. StPO §§ 81 a, 136 a. — Das Ergebnis einer Blutentnahme durch einen zur Entnahme nicht berechtigten Medizinalassistenten ist als Beweismittel verwertbar, wenn bei der Vorführung des Beschuldigten die Polizeibeamten den Medizinalassistenten für einen Arzt gehalten haben und der Beschuldigte angenommen hat, der Medizinalassistent sei zur Blutentnahme berechtigt. OLG Hamm vom 8. April 1965 — 2 Ss 1610/64 . . . . .                                   | 248   |
| Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten . . . . .  | 241   | 4. StPO § 119 III, V, VI; UVollzO Nr. 64 II; UZwG NW § 10. — Zur Frage der Zulässigkeit einer Fesselung von Untersuchungsgefangenen. OVG Münster — Disziplinarsenat — vom 10. August 1965 — Y — 6/65 . . . . .   | 250   |
| <b>Bekanntmachungen</b> . . . . .   | 241   | <b>Kostenrecht</b>   |       |
| <b>Hinweise auf Rundverfügungen</b> . . . . .   | 242   | BRAGebO §§ 25, 27; ZPO § 91; BGB §§ 670, 675. — Schreibaufgaben des zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Armenanwalts für Abschriften von Schriftsätzen für jeden der vier Streitgenossen der eigenen Prozeßpartei und deren drei Prozeßbevollmächtigte sind in einem Rechtsstreit jedenfalls dann aus der Landeskasse erstattungsfähig, wenn sie den Betrag einer Armenanwaltsprozeßgebühr übersteigen. OLG Düsseldorf vom 28. April 1965 — 10 W 38/65 . . . . . | 251   |
| <b>Personalnachrichten</b> . . . . .  | 243   |  |       |
| <b>Gesetzgebungsübersicht</b> . . . . .   | 244   |  |       |
| <b>Rechtsprechung</b>   |       |  |       |
| <b>Zivilrecht</b>   |       |  |       |
| BBauG §§ 24 ff.; BGB § 1098 II. — Das Grundbuchamt ist nicht berechtigt, die Eigentumseintragung auf Grund eines Kaufvertrages von der Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BBauG abhängig zu machen. OLG Hamm vom 30. April 1965 — 15 W 18/65 . . . . . | 245   |  |       |
| <b>Strafrecht</b>   |       |  |       |
| 1. GG Art. 4 I, Art. 12 II Satz 2, Art. 140; WV Art. 136; ErsatzdienstG § 37; WehrpflG §§ 25, 11 I Nr. 3. — Zur Frage der Ersatzdienstverweigerung durch Zeugen Jehovas. OLG Köln vom 26. März 1965 — Ss 587/64 . . . . .   | 246   |  |       |

— MBL. NW. 1965 S. 1531.



#### Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2 bis 3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Gefragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
 

|                     |       |   |            |
|---------------------|-------|---|------------|
| Kaffee und Kakao je | 250 g | } | je Sendung |
| Schokoladewaren     | 300 g |   |            |
| Tabakerzeugnisse    | 50 g  |   |            |
5. Verboten: Konserven oder andere Behälter, die bei der Kontrolle nicht leicht geöffnet werden können (bei Pulverkaffee in Dosen Schutzfolie entfernen!), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.